

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte
KF)**

Vom 22. April 2026

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte-KF zum 1. Februar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte — Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) — Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „27,86“ durch die Angabe „28,70“ ersetzt.
2. Anlage A wird durch folgende Anlage A ersetzt:

„Anlage A

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**
Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden
- gültig ab 1. Februar 2026 -

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä1	5.885 im 1. Jahr	6.205 im 2. Jahr	6.430 im 3. Jahr	6.820 im 4. Jahr	7.290 im 5. Jahr	7.475 ab dem 6. Jahr
Ä2	7.680 ab dem 1. Jahr	8.295 ab dem 4. Jahr	8.860 ab dem 7. Jahr	9.175 ab dem 9. Jahr	9.490 ab dem 11. Jahr	9.690 ab dem 13. Jahr
Ä3	9.575 ab dem 1. Jahr	10.135 ab dem 4. Jahr	10.925 ab dem 7. Jahr	11.125 ab dem 10. Jahr		
Ä4	11.265 ab dem 1. Jahr	12.065 ab dem 4. Jahr	12.685 ab dem 7. Jahr	12.885 ab dem 10. Jahr“		

Die Entgelttabelle Anlage A zum TV-Ärzte KF gilt mindestens bis zum 31. Juli 2027.“

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte-KF zum 22. April 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte — Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) — Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „in den Fällen der Buchstaben a bis e“ durch die Angabe „in den Fällen der Buchstaben a bis f“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Ärzte erhalten für Überstunden (§ 6 Absatz 9), die nicht bis zum Ende des Kalendermonats nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) oder ggf. des erhöhten individuellen Stundenentgelts nach § 7 Absatz 6. Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.“

2. In § 8 wird Absatz 6 durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Nebenabreden nach Absatz 3 Satz 9 und Absatz 5 Satz 1 sind abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.“

3. In § 26 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „(§ 6 Absatz 7)“ durch die Angabe „(§ 6 Absatz 8)“ ersetzt.

§ 3

Änderungen des TV-Ärzte-KF zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte — Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) — Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch § 2 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird in Satz 1 die Angabe „20.00“ durch die Angabe „20“ und in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Angabe „20.00“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „22,5 v.H.“ durch die Angabe „25 v.H.“ ersetzt.

b) Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.

(5) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „19.00“ durch die Angabe „19“ und die Angabe „6.00“ durch die Angabe „6“ sowie die Angabe „13.00“ durch die Angabe „13“ und die Angabe „6.00“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

3. In § 9 wird Absatz 3 und die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3 durch den folgenden Absatz 3 und die folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Lage der Dienste (Vollarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft I und II) wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird.

Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung der Vollarbeit um zehn v. H., die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 8 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um zehn Prozentpunkte oder wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt I ein Zuschlag von zehn v. H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.

Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person eines Arztes begründet sind, oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach dessen Aufstellung geändert werden; die in Satz 2 geregelten Folgen finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.

Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als vier Tage, erhöht sich die Bewertung der Vollarbeit um zehn v. H., die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 8 Absatz 2 um zehn Prozentpunkte oder wird zusätzlich zum Entgelt der Rufbereitschaft I ein Zuschlag von zehn v. H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3:

Entgegenstehende Dienstvereinbarungen, die zu keiner niedrigeren Vergütung führen, bleiben unberührt.“

4. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit nach § 6 Absatz 1 oder Schichtarbeit nach § 6 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 7 Absatz 4 oder Absatz 5 zusteht, erhalten

a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und

b) bei Schichtarbeit für je vier Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.“

(3) (weggefallen)“.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „36“ und Satz 4 die Angabe „36“ durch die Angabe „37“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „21:00“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „6:00“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- a) § 2 am 22. April 2026,
- b) § 3 am 1. Januar 2027.

Dortmund, den 22. April 2026

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende**